

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.252.991

Wien, 25.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14651/J der Abg. Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm **betreffend Streit in der Ärztekammer eskaliert** wie folgt:

Frage 1:

- *Sind Sie als Gesundheitsminister über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien, des Rechnungshofs, der Magistratsabteilung 40 und einer kammerinternen Untersuchungskommission in der Causa Equip40rdi GmbH informiert?*
- *informiert?*
 - a) *Wenn ja, wer hat Sie als Gesundheitsminister informiert bzw. wer kümmert sich im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um diese Causa?*

Es darf eingangs festgehalten werden, dass die Ärztekammer für Wien der Aufsicht der Wiener Landesregierung gemäß § 195 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998, unterliegt. Eine „Oberaufsicht“ durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister besteht nicht.

Die „Equip4Ordi GmbH“ wurde als ausgelagerte Tochtergesellschaft der Ärztekammer für Wien eingerichtet und unterliegt damit nicht der Aufsicht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mein Ressort hat erstmals Kenntnis in dieser Angelegenheit über die der Öffentlichkeit mittels Medienberichten zugänglichen Information erhalten. Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft, des Rechnungshofs oder der kammerinternen Untersuchungskommission liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) derzeit nicht vor.

Für Aufsichtsfragen im Allgemeinen ist im BMSGPK die Sektion VI (Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik) zuständig.

Frage 2:

- *Nach welchen einschlägigen Bestimmungen des Ärztegesetzes, insbesondere der §§ 65 ff Ärztegesetz und §§ 195 ff Ärztegesetz, werden derzeit Maßnahmen im Zusammenhang mit der Causa Equip4Ordi GmbH durch das BMSGPK bzw. durch das BMSGPK in Zusammenarbeit mit dem Amt der Wiener Landesregierung geprüft bzw. bereits umgesetzt?*

Im gegebenen Kontext darf ich insbesondere auf § 195h Abs. 1 ÄrzteG 1998 verweisen, welcher lautet:

„(1) Wenn Organe der Österreichischen Ärztekammer im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich

1. Befugnisse überschreiten, insbesondere durch die beharrliche Nichtbefolgung von Weisungen im übertragenen Wirkungsbereich, oder

2. Aufgaben vernachlässigen oder

3. beschlussunfähig werden

und die Österreichische Ärztekammer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht selbst die gebotenen Maßnahmen ergreift, hat der Bundesminister für Gesundheit diese Organe ihres Amtes zu entheben, sofern ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein anderes vom Bundesminister für Gesundheit ergreifbares Mittel zur Herstellung des gebotenen Zustands ausreicht.“

Mein Ressort unterstützt das Amt der Wiener Landesregierung als zuständige Behörde im Hinblick auf allfällige Fragen zur Auslegung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des ÄrzteG 1998.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch